

Monatlich erscheint
eine Nummer.
Preis bei der Post
jährlich 3 Mark.

Pastoralblatt

für die Diocese Ermland

Geeignete Beiträge und
Ankerate (à 20 Pf. die Zeile)
sind direct an den
Redacteur zu senden.

herausgegeben und redigirt von

Dr. Jos. Kolberg, Subregens am bischöflich ermländischen Priesterseminar in Braunsberg.

N^o 3.

Dreihunddreißigster Jahrgang.

1. März 1901.

Inhalt: Hirtenbrief. — Encyclica des hl. Vaters. — Verordnung des Bischöflichen Ordinariats. — Diöcesan-Nachrichten.
— Literarisches. — Anzeigen.



Andreas,

durch Gottes Barmherzigkeit und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade
Bischof von Ermland,

allen Gläubigen des Bisthums Gruß und Segen im Herrn!

Vielgeliebte im Herrn!

Die hl. Fastenzeit, an deren Beginn wir stehen, ist im Geist der Kirche eine besondere Zeit der Buße und der Abtödtung. Dieses Jahr ist für uns und den Erdkreis außer Rom durch den hl. Vater noch als das große Jubeljahr ausgezeichnet, welches gleichfalls in hervorragender Weise die innere Erneuerung der Herzen, die Wiederauffrischung des Tugendlebens für alle Stände der Christenheit zum Zweck hat. Wie ich darum für diese hl. Zeit im vorigen Jahre euch die Buße als Tugend besonders ans Herz legte, so will ich jetzt euch Einiges über die Buße als Sakrament vor die Seele führen.

I.

Begründung, Verheißung und Einsetzung des hl. Bußsakraments.

1. Das ganze Leben des Herrn war darauf gerichtet, die Sünde mit ihren Folgen auszurotten, das Gute, Gottwohlgefällige zu pflanzen. Durch Sein bitteres Leiden und Sterben vollendete Er dies Sein Werk der Erlösung, indem Er als Gottmensch der

göttlichen Gerechtigkeit für die Sündenschuld der Menschheit genug that, letzterer den hl. Geist, der seit dem Sündenfall von ihr geschieden war, wieder erlangte. Danach sollten diejenigen, welche sich Ihm anschließen, durch Glauben und Taufe wieder geheiligt und als Kinder Gottes angenommen werden, ähnlich wie die ersten Menschen im Paradiese die große Freiheitsprobe bestehen, mit freiem Willen dem göttlichen Gebote Gehorsam leisten, nur daß diese Probe sich nicht auf einen Tag und auf eine Handlung, sondern auf das ganze Leben erstrecken sollte. Wenn nun der also geistig neugeschaffene Mensch, der getaufte Gläubige, jene Probe nicht bestände, sondern gleich den ersten Menschen schwer sündigte, so traf derselbe göttliche Erlöser in Seiner Liebe und Barmherzigkeit Veranlassung, daß demselben bei reuiger Umkehr seine Schuld vergeben und also seine Freiheitsprobe für's Gute bis an sein Lebensende ausgedehnt würde. Er setzte die Vorsteher Seiner Kirche, die Apostel und deren Nachfolger, als einen Richterstuhl, als ein Gericht der Gnade und Barmherzigkeit ein, von dem der reuige Sünder Vergebung empfangen, der nicht reuige aber, durch Wiederholung des ewigen Richterpruches gegen

die Sünde, zu nochmaliger ernster Erwägung seines Zustandes und danach zur Umkehr zu seinem himmlischen Vater veranlaßt würde.

2. Wie die Einsetzung des hl. Altarsakramentes, so hat der Herr auch die des hl. Bußsakramentes vorher ausdrücklich verheißten. Gegenüber den Pharisäern, die Ihm Seine Freundlichkeit gegen die Sünder zum Vorwurf machten, stellt Er den Zweck Seines Erscheinens also dar: 1) „des Menschen Sohn ist gekommen, selig zu machen, was verloren war.“ Dann schildert Er die Güte Gottes auch gegen die Sünder in den schönen Gleichnissen vom verlorenen Schaf, 2) vom verlorenen Schilling und verlorenen Sohn. 3) Hieran knüpft Er die Pflicht des Gläubigen, bei etwaigen irdischen Vergehen die Kirche zu hören, 4) und fährt dann im Allgemeinen zu den Aposteln fort: 5) „Wahrlich, sag ich euch, alles was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein.“ Er hatte dies schon vorher dem Petrus als dem Oberhaupte Seiner Kirche verheißten, 6) hier wiederholt Er das Letztere allgemein. Nach dem ganzen Zusammenhang müssen wir das „Binden“ und „Lösen“ vor allem von dem Binden und Lösen der Sünden verstehen, wie es auch von den Kirchenvätern stets aufgefaßt und erklärt ist.

3. In feierlichster Weise setzte der Herr dann nach Seiner Auferstehung, gleich bei Seinem ersten Erscheinen inmitten Seiner Apostel das Bußgericht der Gnade wirklich ein. Nachdem er diese, die voll des Staunens kaum ihren Augen trauten, durch Zeigen der Wunden in Seinen Händen und Seiner Seite von Seiner wahrhaften Gegenwart überzeugt hatte, „sprach Er abermals zu ihnen: der Friede sei mit euch. Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ Dann hauchte Er sie an und sprach zu ihnen: „empfanget den hl. Geist. Welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr sie vorbehalten werdet, denen sind sie vorbehalten.“ 7)

1) Matth. 18, 11 vgl. Luc. 15, 2 ff. 19, 10.

2) Matth. 18, 12—14, Luc. 15, 4—7.

3) Luc. 15, 8—32.

4) Matth. 18, 15—17.

5) Matth. 18, 18.

6) Matth. 16, 18 u. 19.

7) Joh. 20, 21—23.

Offenbar handelt es sich hier um einen ganz hervorragenden Auftrag des Herrn, um eine wahrhaft göttliche Bevollmächtigung Seiner Apostel. Auch die Worte dieses Auftrags hinsichtlich Nachlasses der Sünden sind klar. Der Herr braucht dafür ganz denselben Ausdruck, der bei den einzelnen Gelegenheiten gebraucht wird, wo Er selbst reuigen Sündern (wie dem Sichtbrüchigen, Maria Magdalena) Vergebung spendet 8) oder erlehrt, 9) und mit dem wir selbst täglich im Vater unser um Vergebung 10) bitten. Er wußte vorher, daß auch hier Ungläubige gegen Seine Apostel lästern werden: 11) „wie kann ein Mensch Sünden vergeben?“ Darum hebt Er diesen Einwand von vornherein auf, indem Er darin Seine Apostel mit der Vollmacht Seiner eigenen Sendung bekleidet, mittels feierlichen Anhauchens mit dem hl. Geist erfüllt. Also wer überhaupt dem Wort und Willen des Herrn Gehör schenkt, kann mit jenem sonst selbstverständlichen Einwande dieser göttlichen Einrichtung nicht entgegen treten.

4. Doch die Vollmacht und der Auftrag des Herrn enthalten in sich ein Zweifaches: nämlich die Sünden zu vergeben **und** dieselben vor zu behalten oder nicht zu vergeben. Es soll also von den Aposteln hierbei gewissermaßen ein Gericht über die Sünder gehalten werden, worin sie die Letztern von ihren Sünden entweder lösen oder nicht lösen. Selbstverständlich sollte dies nicht nach Laune und Willkür jener Apostel, sondern einzig nach dem Geiste Gottes geschehen: daß sie die wirklich reumüthigen und der Vergebung würdigen Sünder lossprechen, die dies nicht wären, nicht losprechen sollten. Das Gegentheil anzunehmen, daß jeder Sünder, ob reuig, ob verstockt oder leichtfertig, in diesem Bußgericht der Gnade je nach der Laune des mit göttlicher Vollmacht ausgestatteten Richters entweder losgesprochen oder nicht losgesprochen werden sollte, wäre offenbar Gotteslästerung.

Aber wie nun jenes allein Richtige möglich zu machen und zu erreichen?

5. Entweder mußten da diese Bußrichter von Gott mit Allwissenheit ausgestattet werden, um in geheimnißvoller Weise die Herzen der sich darstellenden Büßer zu durchschauen; oder die Letztern mußten selbst

8) Matth. 9, 2. Marc. 2, 5. Luc. 5, 20. 7, 48.

9) Luc. 23, 34.

10) Matth. 6, 12 u. 14. Luc. 11, 4. (Marc. 11, 25 ff.)

11) Vgl. Marc. 2, 7. Luc. 5, 21.

ihren Herzenszustand klar darlegen. Hiefür würde aber ein bloß allgemeines Bekenntniß, gesündigt zu haben und dies zu bereuen, nimmer genügen. Das könnte und würde leicht auch der leichtfertige Sünder ablegen, wohingegen vielleicht gerade der gewissenhafte und wahrhaft zerknirschte Sünder darin Bedenken tragen und noch immer der Nachlassung sich nicht würdig halten würde. Nur ein spezielles Darlegen des Seelenzustandes hinsichtlich der Vergehen und der Reue und des Vorsatzes kann dem also bestellten Richter Gottes Sicherheit geben betreffs der Würdigkeit des Büßers, nach dem Auftrage des Herrn Vergebung zu empfangen. Ueberhaupt auch, wie in aller Welt, sollte ein Richter freisprechen oder verurtheilen, was er gar nicht kennt? Müßte nicht jeder solches als einen freveln Mißbrauch des Richteramtes halten?

II.

Notwendigkeit der hl. Beichte beim Bußsakrament nach Lehre und Übung der Kirche.

6. Nach den Worten des Herrn bei der Verheißung wie bei der Einsetzung des hl. Bußsakramentes steht es also fest, daß hiezu seitens des Büßers die hl. Beicht, das spezielle Bekenntniß seines sittlichen Seelenzustandes vor dem mit apostolischer Gewalt bekleideten Priester gehört. So ist es auch stets in der Kirche geglaubt und gehalten worden, und es ist dies ein fernerer Beweis, daß die hl. Beicht beim hl. Bußsakrament nothwendig ist.

Noch aus der Zeit der Apostel finden wir dafür schon in der hl. Schrift Beläge. Bei dem großen Eindruck, den der plötzliche Tod des Ananias und der Saphira machte, berichtet die Apostelgeschichte:¹²⁾ „Viele der Gläubigen kamen und sagten, was sie gethan hatten.“ Der hl. Jakobus aber mahnet allgemein:¹³⁾ „bekennet also einander eure Sünden.“ Das Wort „einander“ kann von der hl. Beicht immerhin gebraucht werden, weil auch der Beichtwater Mensch, ein Mitmensch des Büßers ist. Der hl. Johannes schreibt ähnlich:¹⁴⁾ „bekennen wir aber unsere Sünden, so ist Gott treu und gerecht, daß Er uns unsere Sünden vergiebt und uns von aller Ungerechtigkeit reinigt.“

¹²⁾ Apg. 19, 18.

¹³⁾ Jac. 5, 16.

¹⁴⁾ 1. Joh. 1, 9.

Von den apostolischen Vätern, Schülern der Apostel, ermahnt der hl. Barnabas¹⁵⁾ desgleichen zu solchem Bekenntniß. Der hl. Clemens von Rom aber schreibt:¹⁶⁾ „laßt uns, so lange wir in dieser Welt sind, für unsere Sünden von ganzem Herzen Buße thun; denn nachdem wir von hier geschieden, können wir nicht mehr bekennen oder Buße thun.“

7. Am Anfange des 3. Jahrhunderts schreibt der gelehrte Origenes:¹⁷⁾ „Sieh also, was die göttliche Schrift lehrt, daß man seine Sünden nicht im Herzen verbergen solle . . . Wenn die Sünder ihre Sünden in sich verbergen und zurückhalten, so werden sie von deren Wust im Herzen gequält und fast erstickt. Wenn aber der Sünder sein eigener Ankläger wird, so wirkt er dadurch, daß er sich selbst anklagt und bekennet, zugleich die Sünde aus und entledigt sich des ganzen Krankheitsstoffes. Nur sieh dich sorgfältig um, wem du deine Sünde bekennen müßest; prüfe zuvor den Arzt, dem du die Ursache deiner Krankheit aufdecken willst, ob er mit dem Schwachen schwach zu werden, mit dem Weinenden zu weinen versteht, damit du so . . . seinen Rath thust und befolgest. Wenn er aber dafür hält, daß deine Krankheit bei der ganzen Kirche vorgebracht und geheilt werden muß, . . . so ist dies mit reifer Ueberlegung und nach dem Rath jenes Arztes zu bewerkstelligen.“

8. Im 4. Jahrhundert beantwortet der hl. Kirchenlehrer Basilius die desfallige Frage kurz:¹⁸⁾ „die Sünden müssen jenen gebeichtet werden, welchen die Spendung der göttlichen Geheimnisse anvertraut ist.“ „Hat der Bischof oder Priester, erklärt der h. Kirchenlehrer Hieronymus¹⁹⁾ die Stelle Matth. 16, 19, kraft seines Amtes die verschiedenen Sünden angehört, dann weiß er, wer zu binden und wer zu lösen ist.“ „Niemand sage bei sich, begegnet der hl. Kirchenlehrer Augustin²⁰⁾ schon damals leichtfertigen Christen, „im Verborgenen wirke ich Buße; Gott, der es weiß, daß ich im Herzen Buße thue, wird mir verzeihen.“ Ist denn umsonst gesagt: „was ihr auf Erden löset, soll auch im Himmel gelöst sein“? Hat denn die Kirche umsonst die Schlüssel empfangen?“

¹⁵⁾ Barn. ep. c. 9.

¹⁶⁾ Clem. ep. II. ad Cor. c. 8.

¹⁷⁾ Orig. hom. 2 n. 6 in Psalm 37

¹⁸⁾ Bas. Regul. Interrog. 288.

¹⁹⁾ Hieron. in Matth. 16, 19.

²⁰⁾ Aug. Serm. 392 n. 3.

„So sind wir denn, mahnte der hl. Kirchenlehrer Chrysostomus seine Zuhörer,²¹⁾ am Ende der Fastenzeit angelangt. Aber deshalb sollen wir nicht nachlässig werden. Vielmehr wie die Seefahrer, wenn sie sich dem Ziele nähern, desto wachsammer sind, so sollen auch wir strenger fasten, eifriger beten und eine sorgfältige und aufrichtige Beicht ablegen.“

9. Wegen öffentlicher Sünden, die zugleich großes Aergerniß gegeben hatten, war in den ersten Jahrhunderten und zum Theil noch im Mittelalter, sogar öffentliche Beichte, öffentliche Buße und öffentliche Losprechung üblich. Bei allgemeiner Ausbreitung der Kirche wurde dies immer mehr beschränkt. Als aber noch um die Mitte des 5. Jahrhunderts einige Bischöfe den Reuigen insgesamt als Buße auferlegten, daß sie alle Sünden ohne Ausnahme öffentlich ablesen sollten, tadelte dies der hl. Papst und Kirchenlehrer Leo²²⁾ „als eine Abweichung von der apostolischen Regel“; denn, sagte er, „es genügt, daß die Schuld des Gewissens dem Priester allein in geheimer Beicht abgelegt werde.“

10. Das, m. G., sind einige Zeugnisse aus den ersten Jahrhunderten für die Anschauung und Uebung der Kirche hinsichtlich der hl. Beicht. Und also ist es hier stets festgehalten worden, und also haben auch der hl. Bonifacius und der hl. Adalbert, die in unsern Gegenden den Glauben verkündet und mit ihrem Blute besiegelt haben, gelehrt und gethan: als Bischöfe der katholischen Kirche das hl. Bußsakrament spendet, das Bekenntniß der Reuigen gehört, ihnen nach Befund im Namen Jesu Christi Buße auferlegt und die Sünden vergeben oder vorbehalten. Daher sagt das Konzil von Trient²³⁾ mit Recht: „wenn jemand leugnet, daß zur ganzen und vollen Sündenvergebung seitens des Büßers drei Stücke gehören gleichsam als Materie des Bußsakramentes, nämlich die Reue, die Beicht und die Genugthuung . . . , der sei im Banne.“

III.

Die hohe sittliche Bedeutung der hl. Beichte.

11. Nach den Worten des Herrn bei Seiner Verheißung und Seiner Einsetzung des hl. Bußsakramentes,

²¹⁾ Chrys. hom. 30 n. 1 in Gen. 11.

²²⁾ Leo ep. 168 ad eppos Camp.

²³⁾ Conc. Trid. S. 14 c. 4 de sacram. poenit.

wie nach der steten Lehre und Uebung der Kirche, ist also seitens des Büßers das spezielle Bekenntniß seines Sündenzustandes und seiner Reue zum Empfange jenes Sakramentes durchaus nothwendig. Dieses Bekenntniß ist aber auch an und für sich dem Büßer für seine Buße und seine sittliche Wiederrichtung von größter Bedeutung.

12. Es ist zunächst überaus heilsam und fast nothwendig für seine Gesinnung der Buße und Besserung überhaupt.

Wohl fängt der Entschluß zur Umkehr zu Gott damit an, daß man im Gegensatz zu seinen Sünden im Allgemeinen von dem Gedanken und Gefühl der Güte Gottes und Seiner unzähligen Wohlthaten, dann Seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit, des begangenen Unrechtes und der zeitlichen und ewigen Strafen dafür im Herzen ergriffen wird. Aber dieses Ergriffensein, diese zerknirschte Stimmung ist eben nur der Anfang zur Bekehrung, somit ohne Werth für die wirkliche Umkehr und Besserung, wenn sie nicht zum Entschließen und zur Ausführung im Einzelnen fortschreitet. Um sich seines Unrechtes voll bewusst zu werden, um dasselbe dann zu verabscheuen, zu bessern, den angerichteten Schaden nach Möglichkeit wieder gut zu machen, muß man sein Gewissen im Einzelnen erforschen. Das „erkenne dich selbst“ erklärten schon die heidnischen Weltweisen als eine Ehrensache für den sittlichen Menschen, als nothwendig für dessen geistigen Fortschritt. Dasselbe ist um so mehr nothwendig für den Menschen, der von dem Pfade der Pflicht abgewichen ist und auf denselben wieder zurückkehren will. Dadurch erst wird er in den Stand gesetzt, seinem bisherigen Leben entsprechend bestimmt seine Reue, seinen Vorsatz, seine Genugthuung, sein Streben nach Besserung, sein Flehen um Verzeihung einzurichten. Erst hiedurch wird seine Reue derartig, daß er voll Vertrauen sich vor dem bevollmächtigten Stellvertreter Jesu Christi stellen darf, um Verzeihung zu erlangen. Indem er nun nach der Anordnung des Herrn noch angewiesen ist, vor diesem sich über alles in bestimmte Worte zu fassen, wird die eigene Selbsterkenntniß in all den Stücken noch mehr gefördert, werden die einzelnen Theile, die zur Umkehr und Verzeihung mit Gott gehören, noch mehr in Geist und Herz befestigt.

13. Naturgemäß schließen sich an dies Bekenntniß des Büßers seitens des Beichtvaters, den Gott

hier speziell zur Zurückführung und Begnadigung des Büßers bestellt hat, die entsprechende Belehrung, Ermahnung, Verpflichtung; und dies ist das zweite unschätzbare Gut, welches mit der hl. Beicht verbunden ist. Die Ausführung der allgemeinen Grundsätze der Sittenlehre im Einzelnen, namentlich ihre Anwendung bei den einzelnen Standespflichten, ist oft dem Gelehrtesten schwer, um wie viel mehr dem gewöhnlichen Menschen! Dasselbe gilt hinsichts der Mittel für die nothwendige Genugthuung, für die eigene Besserung, für die Erhaltung und den Fortschritt im Guten. Auch da kann selbst der Ernsteste und Gewissenhafteste im Zweifel sein, ob nicht trotz seines besten Willens dennoch persönliches Interesse oder Sinnlichkeit oder Eigenliebe ihn unbewußt irre führen. Demnach sehen wir ähnlich im Leben, daß selbst die kundigsten und erfahrendsten Aerzte zur Beurtheilung und Behandlung ihrer eigenen Krankheit einen fremden Arzt hinzu ziehen; und ebenso gilt es als selbstverständlich, daß kein Richter in seiner eigenen Sache Recht sprechen darf.

14. Noch ein dritter Segen liegt in dem Bekenntniß beim hl. Bußsakrament. Bei den Vorwürfen und Qualen des Gewissens ist das offene reumüthige Bekenntniß für den Menscheng Geist gleichsam ein natürliches Mittel, zur innern Ruhe zu gelangen. Die schwere Sündenschuld ist für das Herz des Menschen dasselbe, was Gift und ähnliches Unerträgliches für den Leib ist: es muß dies aus dem Innern entfernt, ausgestoßen werden, damit hier wieder Wohlsein und Gesundheit eintreten kann. So hört man öfters, daß schwere Verbrecher nicht früher Ruhe finden, als bis sie ihre Vergehen offen bekennen: die strenge Strafe, der sie darüber entgegensehen, scheint ihnen geringe; jetzt erst fühlen sie ihr Inneres erleichtert, ihre Gewissensqual gehoben. Aehnlich ist die natürliche Wirkung der hl. Beicht. Zugleich aber, m. G., wie ganz anders, wie trost- und segensreich ist das Bekenntniß, das nicht an die kalte Welt, sondern unter absolutem Geheimniß in das Herz des von Gott bestellten Priesters, nicht zum Erleiden der verdienten Strafe, sondern zum Empfang des Nachlasses auch im Himmel abgelegt wird, und dann mit diesem Nachlaß zugleich himmlischen Trost und Frieden ins Herz des reuigen Büßers gießt.

15. „Aber, sagst Du, es ist doch über die Maßen hart und drückend, vor dem Beichtvater auch seine geheimsten Sünden und Missethaten zu bekennen.“ Es

mag das unter Umständen immerhin sein, und darum sage ich: „keine Gewalt der Erde wäre im Stande gewesen, dies zu befehlen und einzuführen: nur Gott allein konnte dies thun!“ Wenn Dieser nun aber sicher bestimmt hat, daß jeder, der sich nicht gescheut hat, Ihn schwer zu beleidigen, reuigen Sinnes in das ewig verschlossene Herz Seines Stellvertreters sein Unrecht und sein Flehen niederlege und dann wieder Verzeihung und Begnadigung erhalte: sollte dies wirklich zu hart und zu schwer sein? Wahrlich, wenn dies Bekenntniß auch öffentlich und vor der ganzen Welt geschehen müßte, so würde es mit seiner Scham und Schande noch immer nicht eine Minute der Qual und Geistesfolter aufwiegen, welche jenen Sünden sonst für ewig bevorstünden! Vielmehr also zeigst du, mein Christ, wenn du so sprichst, daß dein Schmerz vor Gott, deine Reue über dein Vergehen dich noch nicht wahrhaft durchdrungen hat. Ob wohl der verlorene Sohn, da er seine Umkehr zum Vater beschloß, sich gescheut hätte, sein Unrecht vor demselben speziell einzugestehen, besorgt gewesen wäre, daß doch kein anderer sein Hinwerfen vor dem Vater sähe, sein Bekenntniß seiner Schuld hörte? Umgekehrt, scheint es, hätte er dies vielmehr fast gewünscht, um also für sein schnödes Benehmen gegen den Vater auch vor der Welt wenigstens etwas genug zu thun. Dasselbe gilt von dem Bekenntniß beim Bußsakrament, wenn dasselbe trotz des völligen Geheimnisses jemanden noch immerhin als hart vorkommt. Erscheint dir also, m. Chr., jenes Bekenntniß noch immer als drückend und als Berdemüthigung deiner selbst, wohl, so hast du darin zugleich ein Mittel, deinerseits vor Gott in etwas genug zu thun, zumal jede Sünde nur durch Ueberhebung seiner selbst gegen Gott, durch Trotz und Eigenwillen zu Stande kommt. Wenn dich aber die Erinnerung dieser Berdemüthigung desgleichen fernerhin von ähnlicher Versündigung abschreckt, so hast du endlich um so mehr Grund, Gott für das Heilsame dieser Seiner Einrichtung beim hl. Bußsakrament zu danken.

Gieb also in solchem Falle nie dem bösen Geiste Gehör, der dann gleich dabei ist, dir das Unangenehme der hl. Beicht als wahrhaft unerträglich, vernichtend, unmöglich darzustellen. Sprich vielmehr mit hl. Entschiedenheit: „O mein Gott, habe ich mich nicht gescheut, vor Dir zu sündigen, so will ich mich auch nicht scheuen, vor Dir mein Unrecht in das Herz Deines hiefür bevollmächtigten Stellvertreters zu bekennen, und also

von Dir Verzeihung und den Frieden Deines Geistes zu erhalten.“

16. Demgemäß, m. G., seid stets voll des herzlichsten Dankes gegen Gott, daß Er uns Christen, die Er durch die hl. Taufe wieder, ähnlich wie unsere Stammeltern im Paradiese, mit der heiligmachenden Gnade ausgestattet hat, nun nicht gleich verstößt, wenn wir gegen Sein Gebot ungehorsam sind; sondern daß Er das hl. Bußsakrament eingesetzt hat, in welchem Er uns um der Verdienste Jesu Christi willen aufs neue an Kindesstatt annimmt, aufs neue uns die heiligmachende Gnade erteilt oder vermehrt. Tretet dann im Gefühl eurer Sündhaftigkeit mit inniger Vorbereitung, herzlich Reue und aufrichtigem Bekenntniß öfters in den Richterstuhl der Buße. Thut dies besonders nach der Ordnung der Kirche zur Vorbereitung für die österliche Kommunion, und dann, um der Gnaden des diesjährigen Jubiläum theilhaftig zu werden und euch die Freuden des himmlischen Jubiläums zu sichern. Amen.

Hinsichtlich der Fasten des Jahres wird Folgendes verordnet:

Weil die Ursachen, welche früher eine Milderung der alten strengen Fastengebote erheischten, fortdauern, so finden Wir Uns bewogen, gemäß der Uns vom hl. Stuhle speziell unterm 28. Juli 1899 verliehenen Vollmacht die früher hinsichtlich des Fastengebots erlassenen Dispensen bis zur hl. Fastenzeit 1902 in folgender Weise auszudehnen und zu verordnen:

I. Fasttage zugleich mit Enthaltung von Fleischspeisen sind folgende:

1. Die Mittwoch, Freitage und Sonnabende der vierzigtägigen Fastenzeit und die letzten sechs Tage der Charwoche;
2. die Mittwoch, Freitage und Sonnabende der Quatemperzeiten;
3. Die Mittwoch und Freitage im Advent;
4. Die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, vor Mariä unbefleckte Empfängnis, Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt, vor dem Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus, vor Allerheiligen, vor dem Feste des hl. Apostels Andreas, des Patrons der Diözese, und vor dem Feste des Hauptpatrons für die betreffende Gemeinde.

II. Fasttage, an welchen nur eine volle Mahlzeit unter Verstattung von Fleischspeisen, und außerdem eine mäßige Stärkung, bei welcher aber der Genuß von Fleischspeisen untersagt ist, stattfinden darf, sind:

die Montage, Dienstag und Donnerstag der vierzigtägigen Fastenzeit mit Ausnahme der Charwoche. An den Sonntagen der Fastenzeit ist bei jeder Mahlzeit die volle Sättigung und der Genuß von Fleischspeisen gestattet.

III. Abstinenztage sind: alle übrigen Freitage des Jahres.

IV. Von dem Abstinenzgebot wird Dispens erteilt:

1. für die ganze Diözese an den gebotenen Feiertagen, wenn darauf ein Abstinenztag fällt, mit Ausnahme der letzten sechs Tage vor Ostern.

2. für einzelne Personen und zwar an allen Tagen mit Ausnahme des Charfreitags: für diejenigen, welche auf einer Reise sich befinden und in Gasthäusern oder Restaurationen zu speisen veranlaßt sind; ebenso diejenigen, welche bei Nichtkatholiken in Dienst oder Arbeit stehen; desgleichen welche in gemischter Ehe leben, wenn sie das kirchliche Gebot nicht beobachten können, ohne den ehelichen Frieden zu stören.

V. An allen Tagen ist der Genuß von Eier- und Milchspeisen erlaubt, und an allen Tagen mit Ausnahme der Fastenfreitage, des Gründonnerstages und Charfamtages wird auch die Verwendung des ausgeschmolzenen Fettes bei Bereitung von Speisen und zum Brote gestattet.

VI. An allen Fasttagen sowie an den Sonntagen der Fastenzeit ist der Genuß von Fleisch- und Fischspeisen bei derselben Mahlzeit verboten.

VII. Nach allgemeiner Ordnung der Kirche beginnt das Abstinenzgebot mit zurückgelegtem 7. Jahr, das Fastengebot aber verpflichtet vom vollendeten 21. bis zum begonnenen 60. Lebensjahr.

Auch dürfen alle jene, welche schwere Arbeiten zu verrichten haben, an allen Fasttagen mehrmals im Tage, je nach Bedürfnis, Speise genießen, bleiben aber ans Abstinenzgebot gebunden, sofern nicht besondere Gründe vorhanden sind (vgl. IV, 2).

Kranke und Schwache haben sich hinsichtlich des Fasten und Abstinenzgebotes nach der Vorschrift eines gewissenhaften Arztes oder ihres Seelsorgers zu richten.

VIII. Allen Pfarrern sowie auch allen Beichtvätern erteilen Wir die Vollmacht, in allen jenen Fällen, in welchen nicht bloß Scheu vor der Abtödtung die

Dispensation verlangt, sondern wirkliche Gründe vorhanden sind, das Fasten- und Abstinenzgebot je nach dem Maße des Bedürfnisses ganz oder teilweise zu erlassen, oder in ein anderes gutes Werk umzuwandeln, namentlich zugunsten der Armen und Notleidenden.

IX. Alle aber, die von der Dispensation Gebrauch machen, ermahnen Wir zugleich in Ausführung der besonderen Willensmeinung des hl. Vaters, daß sie durch größeren Gebetseifer und besonders durch Almosen, sei es zur Vinderung der leiblichen Not des Nächsten, sei

Frauenburg, den 3. Februar 1901.

es zur Beförderung der geistlichen Werke der Barmherzigkeit und vor allem zur Verbreitung unseres hl. Glaubens, den Nachlaß von der ursprünglichen Strenge des kirchlichen Fastengebotes zu ersetzen sich angelegen sein lassen. Je größer der Bußeifer, desto sicherer ist die Erbarmung Gottes, die wir in dieser gnadenvollen Zeit erwarten.

Gegenwärtiges Hirten Schreiben soll am Sonntag Quinquagesimä in allen Kirchen von der Kanzel verlesen werden.

Andreas, Bischof.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI

LEONIS

DIVINA PROVIDENTIA

PAPAE XIII

EPISTOLA ENCYCLICA

AD PATRIARCHAS

PRIMATES ARCHIEPISCOPOS EPISCOPOS

ALIOSQUE LOCORUM ORDINARIOS

PACEM ET COMMUNIONEM CUM APOSTOLICA

SEDE HABENTES.

VENERABILIBUS FRATRIBUS PATRIARCHIS

PRIMATIBUS ARCHIEPISCOPIB EPISCOPIB

ALIISQUE LOCORUM ORDINARIIS PACEM

ET COMMUNIONEM CUM APOSTOLICA

SEDE HACENTIBUS

LEO P. P. XIII.

VENERABILES FRATRES

SALUTEM et APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Graves de communi re oeconomica disceptationes, quae non una in gente iam dudum animorum labefactant concordiam, crebrescunt in dies calentque adeo, ut consilia ipsa hominum prudentiorum suspensa merito habeant et sollicita. Eas opinionum fallaciae, in genere philosophandi agendique late diffusae, invexere primum. Tum nova, quae tulit aetas, artibus adiumenta, commeatum celeritas et adscita minuendae operae lucrisque augendis omne genus organa, contentionem acuerunt. Denique, locupletes inter ac proletarios, malis turbulentorum hominum studiis, concitato dissidio, eo res iam est deducta, ut civitates saepius agitatae motibus, magnis etiam videantur calamitatibus funestandae.

Nos quidem, pontificatu vix inito, probe animadvertimus quid civilis societas ex eo capite

periclitaretur; officique esse duximus catholicos monere palam, quantus in socialismi placitis lateret error, quantaque immineret inde perniciēs, non externis vitae bonis tantummodo, sed morum etiam probitati religiosaeque rei. Huc spectarunt litterae encyclicae *Quod Apostolici muneris*, quas dedimus die XXVIII decembris anno MDCCCLXXVIII. — Verum, periculis iis ingravescentibus maiore quotidie cum damno privatim publice, iterum Nos eoque enixius ad providendum contendimus. Datisque similiter litteris *Rerum novarum*, die XV mai anno MDCCCXCI, de iuribus et officiis fuse diximus, quibus geminas civium classes, eorum qui rem et eorum qui operam conferunt, congruere inter se oporteret; simulque remedia ex evangelicis praescriptis monstravimus, quae ad tuendam iustitiae et religionis causam, et ad dimicationem omnem inter civitatis ordines dirimendam visa sunt in primis utilia.

Nec vero Nostra, Deo dante, irrita cessit fiducia. Siquidem vel ipsi qui a catholicis dissident, veritatis vi commoti, hoctribuendum Ecclesiae professi sunt, quod ad omnes civitatis gradus se porrigat providentem, atque ad illos praecipue qui misera in fortuna versantur. Satisque uberes ex documentis Nostris catholici percepere fructus. Nam inde non incitamenta solum viresque hauserunt ad coepta optima persequenda; sed lucem etiam mutuati sunt optatam, cuius beneficio huiusmodi disciplinae studia tutius ii quidem ac feliciter insisterent. Hinc factum ut opinionum inter eos dissensiones, partim submotae sint, partim mollitae interquieverint. In actione vero, id consecutum est ut ad curandas proletariorum rationes, quibus praesertim locis magis erant afflictae, non pauca sint constanti proposito vel nove inducta vel aucta utiliter; cuiusmodi sunt: ea ignaris oblata auxilia, quae vocant secretariatus populi; mensae ad rucolarum mutuationes; consociationes, aliae ad suppetias mutuo ferendas, aliae ad necessitates ob infortunia levandas; opificum sodalitia; alia id genus et societatum et operum adiumenta.

Sic igitur, Ecclesiae auspiciis, quaedam inter

catholicos tum coniunctio actionis tum institutorum providentia inita est in praesidium plebis, tam saepe non minus insidiis et periculis quam inopia et laboribus circumventae. Quae popularis beneficentiae ratio nullâ quidem propria appellatione initio distingui consuevit: *socialismi christiani* nomen a nonnullis invecum et derivata ab eo haud immerito obsoleverunt. Eam deinde pluribus iure nominare placuit *actionem christianam popularem*. Est etiam ubi, qui tali rei dant operam, *sociales christiani* vocantur: alibi vero ipsa vocatur *democratia christiana*, ac *democratici christiani* qui eidem dediti: contra eam quam socialistae contendunt *democratiam socialem*. — Iamvero e binis rei significandae modis postremo loco allatis, si non adeo primus, *sociales christiani*, alter certe, *democratia christiana*, apud bonos plures offensionem habet, quippe cui ambiguum quiddam et periculosum adhaerescere existiment. Ab hac enim appellatione metuunt, plus una de causa: videlicet, ne quo obiecto studio popularis civitas foveatur, vel ceteris politicis formis praeoptetur; ne ad plebis commoda, ceteris tamquam semotis rei publicae ordinibus, christianae religionis virtus coangustari videatur: ne denique sub fucato nomine quoddam lateat propositum legitimi cuiusvis imperii, civilis, sacri, detrectandi. — Qua de re quum vulgo iam nimis et nonnunquam acriter disceptetur, multo conscientia officii ut controversiae modum imponamus, definientes quidnam sit a catholicis in hac re sentiendum: praeterea quaedam praescribere consilium est, quo amplior fiat ipsorum actio, multoque salubrior civitati eveniat.

Quid *democratia socialis* velit, quid velle *christianam* oporteat, incertum plane esse nequit. Altera enim, plus minusve intemperanter eam libeat profiteri, usque eo pravitatis a multis compellitur, nihil ut quidquam supra humana reputet; corporis bona atque externa consecratur, in eisque captandis fruendis hominis beatitatem constituat. Hinc imperium penes plebem in civitate velint esse, ut, sublatis ordinum gradibus aequatisque civibus, ad honorum etiam inter eos aequalitatem sit gressus: hinc ius domini delendum: et quidquid fortunarum est singulis, ipsaque instrumenta vitae, communia habenda. At vero *democratia christiana*, eo nimirum quod *christiana* dicitur, suo veluti fundamento, positus a divina fide principiis niti debet, infimorum sic prospiciens utilitatibus, ut animos ad sempiterna factos convenienter perficiat. Proinde nihil sit illi iustitiâ sanctius; ius potiundi possidendi iubeat esse integrum; dispares tueatur ordines, sane proprios bene constitutae civitatis; eam demum humano convictui velit formam atque indolem esse, qualem Deus auctor indidit. Liqueat igitur *democratiae socialis* et *christianae* communionem esse nullam: eae nempe inter se differunt tantum, quantum *socialismi* secta et professio *christianae legis*.

Nefas autem sit *christianae democratiae* appel-

lationem ad politica detorqueri. Quamquam enim *democratia*, ex ipsa notatione nominis usuque philosophorum, regimen indicat populare; attamen in re presenti sic usurpanda est, ut, omni politica notione detracta, aliud nihil significatum praeferat, nisi hanc ipsam beneficam in populum actionem christianam. Nam naturae et evangelii praecepta quia suo iure humanos casus excedunt, ea necesse est ex nullo civilis regiminis modo pondere; sed convenire cum quovis posse, modo ne honestati et iustitiae repugnet. Sunt ipsa igitur manentque a partium studiis variisque eventibus plane aliena: ut in qualibet demum rei publicae constitutione, possint cives ac debeant iisdem stare praeceptis, quibus iubentur Deum super omnia, proximos sicut se diligere. Haec perpetua Ecclesiae disciplina fuit; hac usi romani Pontifices cum civitatibus egere semper, quocumque illae administrationis genere tenerentur. Quae quum sint ita, catholicorum mens atque actio, quae bono proletariorum promovendo studet, eo profecto spectare nequaquam potest, ut aliud prae alio regimen civitatis adamet atque invehat.

Non dissimili modo a *democratia christiana* removendum est alterum illud offensionis caput: quod nimirum in commodis inferiorum ordinum curas sic collocet, ut superiores praeterire videatur; quorum tamen non minor est usus ad conservationem perfectionemque civitatis. Praecavet id *christiana*, quam nuper diximus, caritatis lex. Haec ad omnes omnino cuiusvis gradus homines patet complectendos, utpote unius eiusdemque familiae, eodem benignissimo editos Patre et redemptos Servatore eandemque in hereditatem vocatos aeternam. Scilicet, quae est doctrina et admonitio Apostoli: *Unum corpus, et unus spiritus, sicut vocati estis in una spe vocationis vestrae. Unus Dominus, una fides, unum baptisma. Unus Deus et Pater omnium, qui est super omnes, et per omnia, et in omnibus nobis.*¹⁾ Quare propter nativam plebis cum ordinibus ceteris coniunctionem, eamque arctiorem ex *christiana* fraternitate, in eosdem certe influit quantacumque plebi adiutandae diligentia impenditur; eo vel magis quia ad exitum rei secundum plane decet ac necesse est ipsos in partem operae advocari, quod infra aperiemus.

Longe pariter absit, ut appellatione *democratiae christianae* propositum subdatur omnis abiiciendae obedientiae eosque aversandi qui legitime praesunt. Revereri eos qui pro suo quisque gradu in civitate praesunt, eisdemque iuste iubentibus obtemperare, lex aequae naturalis et *christiana* praecipit. Quod quidem ut homine eodemque christiano sit dignum, ex animo et officio praestari oportet, scilicet *propter conscientiam*, quemadmodum ipse monuit Apostolus, quum illud edixit: *Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit.*²⁾ Abhorret autem a professione

¹⁾ Ephes. IV, 4—6.

²⁾ Rom. XIII, 1, 5.

christianae vitae, ut quis nolit iis subesse et parere, qui cum potestate in Ecclesia antecedunt: Episcopis in primis, quos, integra Pontificis romani in universos auctoritate, *Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo.*¹⁾ Iam qui secus sentiat aut faciat, is enimvero gravissimum eiusdem Apostoli praeceptum oblitus convincitur: *Obedite praepositis vestris, et subiaceate eis. Ipsi enim pervigilant, quasi rationem pro animabus vestris reddaturi.*²⁾ Quae dicta permagni interest ut fideles universi alte sibi defigant in animis atque in omni vitae consuetudine perficere studeant: eademque sacrorum ministri diligentissime reputantes, non hortatione solum, sed maxime exemplo, ceteris persuadere ne intermittant.

His igitur revocatis capitibus rerum, quas antehac per occasionem data opera illustravimus, speramus fore ut quaevis de christianae democratiae nomine dissensio, omnisque de re, eo nomine significata, suspicio periculi iam deponatur. Et iure quidem speramus. Etenim, iis missis quorundam sententiis de huiusmodi democratiae christiane vi ac virtute, quae immoderatione aliqua vel errore non careant; certe nemo unus studium illud reprehenderit, quod, secundum naturalem divinamque legem, eo unice pertineat, ut qui vitam manu et arte sustentant, tolerabiliorem in statum adducantur, habeantque sensim quo sibi ipsi prospiciant; domi atque palam officia virtutum et religionis libere expleant; sentiant se non animantia sed homines, non ethnicos sed christianos esse; atque adeo ad unum illud necessarium, ad ultimum bonum, cui natis sumus, et facilius et studiosius nitantur. Iamvero hic finis, hoc opus eorum qui plebem christiano animo velint et opportune relevatam et a peste incolumem socialismi.

De officiis virtutum et religionis modo Nos mentionem consulto iniecit. Quorundam enim opinio est, quae in vulgus manat, *quaestionem socialem*, quam aiunt, *oeconomicam* esse tantummodo: quum contra verissimum sit, eam moralem in primis et religiosam esse, ob eandemque rem ex lege morum potissime et religionis iudicio dirimendam. Esto namque ut operam locantibus geminetur merces; esto ut contrahatur operi tempus; etiam annonae sit vilitas: atqui, si mercenarius eas audiat doctrinas, ut assolet, eisque utatur exemplis, quae ad exuendam Numinis reverentiam alliciant depravandosque mores, eius etiam labores ac rem necesse est dilabi. Periclitatione atque usu perspectum est, opifices plerisque anguste misereque vivere, qui, quamvis operam habeant brevioris spatio et uberioris mercede, corruptis tamen moribus nullaque religionis disciplina vivunt. Deme animis sensus, quos inserit et colit christiana sapientia; deme providentiam, modestiam, parsimoniam, patientiam ceterosque rectos naturae

habitus: prosperitatem, etsi multum contendas, frustra persequare. Id plane est causae, cur catholicos homines inire coetus ad meliora plebi paranda, aliaque similiter instituta invehere Nos nunquam hortati sumus, quin pariter moneremus, ut haec religione auspice fierent eaque adiutrice et comite.

Videtur autem propensae huic catholicorum in proletarios voluntati eo maior tribuenda laus, quod in eodem campo explicatur, in quo constanter feliciterque, benigno afflatu Ecclesiae, actiosa caritatis certavit industria, accommodate ad tempora. Cuius quidem mutuae caritatis lege, legem iustitiae quasi perficiente, non sua solum iubemur cuique tribuere ac iure suo agentes non prohibere; verum etiam gratificari invicem, *non verbo, neque lingua. sed opere et veritate;*¹⁾ memores quae Christus peramanter ad suos habuit: *Mandatum novum do vobis: ut diligatis invicem, sicut dilexi vos, ut et vos diligatis invicem. In hoc cognoscent omnes quia discipuli mei estis, si dilectionem habueritis ad invicem.*²⁾ Tale gratificandi studium, quamquam esse primum oportet de animorum bono non caduco sollicitum, praetermittere tamen haudquaquam debet quae usui sunt et adiumento vitae. Qua in re illud est memoratu dignum, Christum, seiscitantibus Baptistae discipulis: *Tu es qui venturus es, an alium expectamus?* demandati sibi inter homines muneris arguisse causam ex hoc caritatis capite, Isaiae excitata sententia: *Caeci vident, claudi ambulant, leprosi mundantur, surdi audiunt, mortui resurgunt, pauperes evangelizantur.*³⁾ Idemque de supremo iudicio ac de praemiis poenisque decernendis eloquens, professus est se singulari quadam respecturum ratione, qualem homines caritatem alter alteri adhibuissent. In quo Christi sermone id quidem admiratione non vacat, quemadmodum ille, partibus misericordiae solantis animos tacite omissis, externae tantum commemoravit officia, atque ea tamquam sibimetipsi impensa: *Esurivi, et dedistis mihi manducare; sitivi, et dedistis mihi bibere; hospes eram, et collegistis me; nudus, et cooperuistis me; infirmus, et visitatis me; in carcere eram, et venistis ad me.*⁴⁾

(Sequitur finis.)

Verordnung des Bischöflich-Ermländischen Ordinariats.

Verlängerung der österlichen Zeit betreffend.

Mit Rücksicht auf den Mangel an Geistlichen, der in manchen Orten den Gläubigen die Erfüllung ihrer Osterpflicht erschweren könnte, gestatte ich, daß in allen Pfarreien, wo die zuständigen Herren Pfarrer es für nothwendig erachten, die österliche Zeit für den pflichtmäßigen Empfang der hl. Sacramente im laufenden

¹⁾ Act. XX, 28.

²⁾ Hebr. XIII, 17.

¹⁾ I Ioann. III, 18.

²⁾ Ioann. XIII, 34—35.

³⁾ Matth. XI, 5.

⁴⁾ Ib. XXV, 35—36.

Jahre am vierten Fastensonntage, oder falls besondere Gründe vorliegen, auch schon am dritten Fastensonntage beginnen darf, und dies dortselbst der Gemeinde rechtzeitig bekannt gemacht werde.

Frauenburg, den 26. Februar 1901.

Der Bischof von Ermland.

† Andreas.

Dioecesan-Nachrichten.

Personal-Veränderungen.

27. Januar. Domvicar Franz Schroeter in Frauenburg resignirt auf seine Domvicarienstelle. 5. Februar. Pfarrer Valentin Herholz in Memel auf die Pfarrei Kivitten kanonisch instituiert; Kaplan Richard Brix in Memel zum Pfarrverwalter daselbst ernannt. 12. Februar. Dr. Johannes Wichert, Regens des Priester-Seminars in Braunsberg, zum Domcapitular bei der Cathedrale in Frauenburg ernannt und auf das siebente Canonicat daselbst instituiert; die feierliche In stallation im hohen Dome fand den 14. Februar statt. 19. Februar. Kaplan August Neumann in Schillgallen in gleicher Eigenschaft nach Memel veretzt.

Literarisches.

Zur Dioecesan-Geschichte. Es existirt in unserer Nachbar-dioecese Culm ein zu $\frac{2}{3}$ aus Geistlichen bestehender polnischer literarischer Verein (Towarzystwo naukowe) zu Thorn, welcher seit Jahren eine Jahreschrift in 2 Hefen, einem polnischen und einem lateinischen, herausgibt. Das letzte (1900) lateinische Heft dürfte auch den Clerus unserer Dioecese interessieren, denn es bringt auf ca. 50 Seiten die Kirchenvisitationen in der damals mit der Culmer Dioecese verbundenen Dioecese Pomesanien aus dem Jahre 1647 zur Zeit des Bischofs Leszczyński. Und diese Kirchenvisitationen sind in mancher Beziehung interessant: wie viel Kirchen damals existirten — wie damals die Ortschaften hießen — welches der bauliche Zustand von Kirche und Schule war — woraus das Einkommen der Kirche und des Pfarrhaus-Geistlichen sich zusammensetzte, z. B. in Pestlin unter andern auch aus 7 Bienenkörben — wie viel jede Pfarre Ostercommunitionen hatte, z. B. Tiege und Neukirch nur je 15 — vom minister acatholicus besonders im Werber ist oft die Rede. Interessant ist auch dieses, daß das damalige Pomesanien nicht wie jetzt aus 3, sondern aus 5 Decanaten bestand:

I. Decanat Neuteich mit den Pfarreien Lidnau [Gr. Lichtenau], Kunzendorf, Lissau, Schadwald, Lezwice [Gr. Lesewitz], Berenty [Barendt], Palszewo [Palschau] u. Neukirch.

II. Decanat Fürstenwerder mit Berwalb [Bärwalde], Ladekop, Orlow, Tigenhagen, Szenja [Schönsee], Szemberg [Schöneberg], Schönhorst, Tiga [Tiege], Marynowy [Marienau], Thamza [Tannee], Vignowy [Vindenau].

III. Decanat Christburg mit Königsdorf, Nocendorf, Fiszewo [Fischau], Tyrgard [Thiergart], Rosengard, Baumgard, Starhyart [Altmarkt], Possolia [Pösilge], Nowhyart [Neumarkt], Mikolajki [Nikolainen], Schönweza [Schönwiese].

IV. Decanat Marienburg mit Gnojowo [Gnojau], Milenc [Mielenz], Minsterberk [Altmünsterberg], Montowy [Gr. Montau], Weisterfeld [Weisterfelde], Wernersdorf, Sponowo [Schönau], Kozliczi [bei Marienburg].

V. Decanat Stuhm mit Stuhmsdorf, Postolin [Pestlin], Nowawies [Neudorf], Kalwa [Kalwe], Peterswald, Tychnowy [Tiefenau], Straszewo, Brunsowald [Braunsowalde], Koniec-wald [Conradswalde], Dabrowka [Dt. Damerau], Kezling [Kiesling], Gropa [Schroop].

Vorstehendes dürfte wohl Manchen der Herren Geistlichen im ehemaligen Pomesanien und auch anderswo bewegen, dieses lateinische Heft sich anzuschaffen und durchzublätern, und ist dasselbe, wie wir genau erfahren haben, durch den Kassirer des Vereins, Herrn Dr. med. Jaworowicz in Thorn zum Preise von 3 Mark zu beziehen. Wünscht Jemand auch das polnische Heft (Documente über das Schulwesen im Culmer Lande z. B. des Herzogthums Warschau — und Sprachliches aus der Kaschubei) dieses Jahrganges, so kostet dasselbe ebendasselbst auch 3 Mark.

Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst. Jahresmappe 1900. Mit 12 Folio-Tafeln in Kupferdruck, Phototypie, Zintographie und Farbendruck, nebst 25 Abbildungen im Texte und einem Titel-Medaillon ausgewählt durch die Juroren Prof. J. Bähmann, Prof. G. Hauberrisser, Prof. A. Heß, J. Floßmann, L. Glöckle, R. Schleibner, Prof. Dr. S. Grauert, Prof. Dr. D. Freiherr Lochner von Hüttenbach. Nebst erläuterndem Text von Joseph Popp, Beneficiat in München. Verlag der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst. (In Commission bei Herder's Verlagshandlung in Freiburg i. Br.)

Aus dem zahlreichen Schatze von Kunstwerken der Architektur, Plastik und Malerei, welche die Jahresmappe der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst wieder zur Anschauung bringt, seien diesmal nur einige wenige Schöpfungen hervorgehoben, welche wegen ihrer, wie uns dünkt, hervorragenden Bedeutung besonders gewürdigt zu werden verdienen.

Die Herren Pfarrer, welche in die Lage kommen, eine neue Kirche bauen zu sollen, seien aufmerksam gemacht auf die überaus einfach in ihren Formen gehaltene und doch sehr würdig und kräftig wirkende romanische Kirche des Architekten J. Schmitz in Grünmorsbach. Sollte es nicht möglich sein, daß wir auch bei uns einmal eine romanische Kirche entstehen sehen, welche in ihrem Ernst und in ihrer Ruhe so außerordentlich geeignet ist, zur Andacht und wehevollen Einkehr ins Innere zu stimmen?

Als ein Meisterwerk voll hoher formaler Schönheit und tief christlicher Auffassung erscheint uns die aus Marmor gearbeitete, 2 Meter hohe Statue des heiligen Georg, welche Professor Waderé für den ebenfalls aus Marmor gearbeiteten Hochaltar der St. Georgskirche in Schlettstadt i. E. geschaffen hat. Sie laßt zu Vergleichen mit der gleichnamigen Statue Donatello's an Dr. San Michele ein, die wohl auch als Vorbild vor den geistigen Augen des Künstlers gestanden hat, als er diese Statue schuf. So sehr in formeller Hinsicht Donatello's Statue gerühmt werden muß als ein Werk von einheitlicher und geschlossener Gestaltung, so sehr dieser schöne Jüngling erfreut durch seinen prächtig schlanken Wuchs, dessen edle Formen auch durch den Harnisch hervortreten, erfreut auch durch seinen ruhigen offenen Blick, mit welchem er zuversichtlich und muthvoll allen etwa auftauchenden Schwierigkeiten und Kämpfen entgegen sieht, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er den Charakter eines heiligen Kämpfers, wie ihn die christliche Legende bedingt, doch nicht genügend zum Ausdruck bringt. Donatello's Georg ist zwar ein edler, hochherziger Streiter, welcher niemals sein Schwert in den Dienst einer ungerechten, unsittlichen Sache stellen wird, — das können seine klaren, reinen Züge deutlich —, indessen sind es doch zunächst nur rein menschliche Eigenschaften, die uns hier in ihrer bezaubernden Lieblichkeitswürdigkeit entgegen-treten, ohne daß wir die Empfindung haben, daß diese auch durch den übernatürlichen Adel der christlichen Bestimmung in eine höhere, überirdische Sphäre erhoben sind. Anders der hl. Georg von Professor Waderé. Der tapfere Jüngling hat den grimmigen Drachen mit seinem mächtigen Schwerte erschlagen, aber so tapfer er ist, so gottesfürchtig und fromm auch. Dankbar bekennt er, daß Gottes allmächtige Hilfe ihn Sieg im heißen Streite erringen läßt, demüthig falten sich die starken Hände über dem Schwertgriffe in hingebendem Gebete und sein Auge hebt sich zu den himmlischen Bergen, von wo ihm Hilfe kam. Durchaus zutreffend sagt die Be-

Schreibung: „Er freut sich nicht seines persönlichen Erfolges und genießt ihn so als eine süße Frucht eigener Arbeit; er opfert ihn Gott auf in heißem Gebete, das fast visionär dargestellt ist. Dadurch ist der Unterschied alles irdischen und übernatürlichen Ringens und Sieges klar, richtig und ergreifend wiedergegeben — ein zarter aber deutlicher Hinweis auf den echten Arbeitsgeist, welcher die ganze persönliche Kraft einsetzt, zur Vollendung aber den Segen von oben hofft, und deshalb nach dem Gelingen vom Irdischen zum Ewigen sich erhebt.“ — Vor einiger Zeit empfahlen wir einem geistlichen Freunde, welcher für seine Kirche eine Statue seines Namenpatrons anschaffen wollte, den h. Georg Donatello's; wir können ihm jetzt mit noch mehr Recht diesen h. Georg von Professor Wabers empfehlen; möge er sich mit diesem in Verbindung setzen: er wird ein Kunstwerk erhalten, welches auch über den engen Kreis seiner eigenen Gemeinde von Werth und Bedeutung sein wird.

Als einen Künstler von außerordentlicher Gestaltungskraft und reicher Formenvielfalt erweist sich der Maler Gebhard Fugel in seinem Deckengemälde für die Pfarrkirche zu Deuchelried, die Pfingstpredigt der Apostel. Die Jahresmappe hatte schon in den früheren Jahrgängen mehrere recht bedeutende Arbeiten dieses Künstlers gebracht; dieses Gemälde erscheint uns als das Bedeutendste. Sowohl die Gruppierung des Ganzen wie die Details sind äußerst geschickt geordnet und bilden eine lebensvolle Einheit, in der alles auf einen geistigen Mittelpunkt, die Gestalt des begeistert zu der vielköpfigen Menge redenden Petrus hinweist. Sehr gut ist der ver-schiebenartige Eindruck, welchen die Worte des Apostels auf die Menge machen, wiedergegeben; sehr anziehend wirkt die Schaar der Bekehrten, welche in gläubiger Haltung und tiefer Demuth die Treppe hinabsteigt, um von einem der Apostel, der dort schon einen taufte, ebenfalls getauft zu werden; scharf charakterisiert ist auch die Gruppe der Schriftgelehrten, welche etwas abseits stehend mit verschiedenen Empfindungen die Worte des Apostels anhört. Eine wunderbare Fülle des Lichtes endlich ist über das Ganze ausgegossen und läßt auch fernstehende Personen in voller Deutlichkeit und Schärfe erkennen. — Solche Gemälde, die eine so große Menge des tiefstinnigsten Betrachtungsstoffes erwecken, sind wahrhaft Bierden für unsere katholischen Gotteshäuser und verdienen unsere volle Bewunderung und ungetheilteste Werthschätzung.

Handbuch der Kunstgeschichte von Dr. Erich Franz, Professor an der Universität Breslau. Mit Titelbild und 393 Abbildungen im Text. Freiburg i. Br. Herder. 1900. 80. XII u. 448 S. 9 Mk.

Das vorliegende Handbuch bietet einen kurzen Abriss der Entwicklung der Kunst seit den ältesten Zeiten bis fast auf unsere Tage hin. Nur die neuesten lebenden Meister sind noch nicht zur Darstellung gebracht. Entstanden ist das Werk aus dem Bestreben des Verfassers seinen Zuhörern einen Führer in das Reich der bildenden Kunst zu bieten und auch zu fernem Studium neben der oft trockenen Fachwissenschaft anzuregen. Seinem Bestreben, weder phrasenreich zu ästhetisieren noch materialistisch die Werke der Kunst aufzuzählen, sondern die Dinge aus sich heraus sprechen zu lassen und sie in ihrem Wesen frei darzustellen, ist er dabei durchaus nachgekommen. Franz vertritt in der Beurtheilung der Kunstwerke mit Entschiedenheit den christlichen Standpunkt, sein Buch wird daher ein guter Leitfaden auch für den Theologen sein, welcher sich über die Evolutionen auf dem Gebiete der Kunst im Großen und Ganzen unterrichtet halten will. Eine Reihe zwar kleiner, aber wohl gelungener Abbildungen ermöglicht das Studium von vielen Kunstwerken auch denen, welchen andere und bessere Reproduktionen nicht zu Gebote stehen.

Das Gebet des Herrn und der Englische Gruß. Betrachtungspunkte von Stephan Beißel, S. J. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubniß der Ordensobern. Freiburg i. Br. Herder. 1900. 12^o VIII u. 119 S. M. 1,20.

Betrachtungstoffe, ursprünglich Studirenden der Theologie vorgelesen, bietet der Verfasser zu allgemeiner Verwendung in knapp bemessener Form, sodas jede Betrachtung in drei Punkte zerfällt. In veränderter Gestalt werden sich die Betrachtungen leicht zu Predigten benutzen lassen.

Mein Communiongeschenk! Wegweiser und Gebetbuch für die heranwachsende Jugend von Aug. te Baß, Geistl. Rector. Mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit. Revelaer. Buzon u. Bercker. 1900. 32^o. 432 S. M. 0,75.

Brauchbar und preiswerth.

Das goldene Jahr. Jubiläumsbüchlein von Joseph Hilgers, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit. Dritte vermehrte Auflage. Revelaer. Buzon u. Bercker. 1900. 32^o. 288 S. M. 0,75.

Jubiläumsbüchlein von Joseph Hilgers, S. J. Zweite Auflage. Mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit. Revelaer. Buzon u. Bercker. 1900. 32^o. 192 S. M. 0,50.

Beide vorgenannten Büchlein wurden anlässlich des heiligen Jahres für alle die gearbeitet, welche sich der Gnaden des Jubiläumsablasses theils in Rom selbst, theils in ihrer Heimath theilhaftig zu machen im Stande waren. Der beiden Büchern gemeinsame Theil giebt hierfür die nothwendigen Instructionen durch einen Unterricht über die Jubiläen überhaupt, über die Bedingungen zur Gewinnung eines Jubiläumsablasses und enthält die Ankündigung des verkösten Jubiläums, die Vollmachten der Beichtväter in der Jubiläumszeit und mehrere andere Jubiläumsverordnungen. Da der Jubiläumsablass durch Leo X. neuerdings über den ganzen katholischen Erdkreis ausgedehnt wurde, wird dieser Unterricht auch jetzt noch mit Nutzen verwerthet werden können. — An diesen Kern der Büchlein fügt sich dann noch ein größeres Gebetbüchlein im erstgenannten „goldenen Jahr“, ein kleineres im „Jubiläumsbüchlein“ an.

Blätter für Volksgesundheitspflege. Gemeinverständliche Zeitschrift. Organ des Deutschen Vereins für Volks-Hygiene. Erster Jahrgang. Heft. 1. München u. Leipzig. R. Oldenbourg. 1901. Jahrgang (2 mal monatlich) M. 4,80.

Der katholische Seelsorger. Hft. 11 u. 12: Die offizielle Ausgabe der Erlasse der Riten-Congregation. (Berger.) Probabilismus und Aequiprobabilismus. (Wouters u. Lehmann.) Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen. (Schmedding.) Wesen, Organisation und Thätigkeit der inneren Mission. (Schnettler.) Segen das Duell. (v. Padberg.) Französische Emigranten in Westfalen. (Höynd.) Joh. Ev. Bruners Pastoralthologie. (W.) Die directen Wirkungen des Alcohols auf den menschlichen Organismus. (Woker.) Aenderungen in der kirchlichen Vermögensverwaltung infolge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Woker.) Die Electricität in Kirche, Pfarrhaus und Pfarrei. (Beith.) Die Fahne als legendarisches Abzeichen. (Samson.) Statistik der Morbidität und Mortalität infolge von Alcoholumuß. (Woker.) Congregations-Entscheidungen. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. Miscellen.

Ht. Benedicts-Stimmen. Nr. 11 u. 12: Die Natur im Heiligthume: Asche u. Grab. Auf den Verinischen Inseln. Klösterliche Bräuche: Segnung der Infirmerie und der Bibliothek. Auffindung des Leibes der hl. Caecilia. Das Heiligthum „Mariae Heimgang“ auf Sion. Die Kirchweihe von St. Anselmo in Rom. Bruder Eberhard der Schweiger. Gottes Gnadenwahl.

Amtsblatt für die Erzdiocese München und Freising. Nr. 19—24.

Der sel. Thomas a Kempis. Vier Bücher von der Nachahmung Christi. Mit einem Anhang der nothwendigsten Gebete. Neue Ausgabe. Zweiter Abdruck. 32^o. VIII u. 470 S. Freiburg (Schweiz). Universitäts-Buchhandlung (W. Beith.) 1900. Geb. M. 1.

Vier Bücher von der Nachfolge Christi. Von Thomas von Kempen. Nach dem Lateinischen von Bernhard Leister, Pfarrer. Ausgabe VI. 32°. 480 S. M. 1.20 bis M. 2.40. Benziger u. Co., Einsiedeln.

Beide Neuauflagen des goldenen Büchleins werden sich wegen ihrer handlichen Form, ihres sauberen Druckes und ihrer würdigen Ausstattung viele Freunde erwerben.

Das christliche Familienleben. Ein Haus- und Andachtsbuch zugleich ein Andenken für Brautleute und Verheiratete von Carl Jb. Eisenring, Pfarrer. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Freiburg (Schweiz). Universitäts-Buchhandlung (B. Veith). 1900. 32°. 358 S. M. 1.80.

Mit ins Leben. Gedenklblätter und Gebete, katholischen Töchtern aus dem Volke zur Schulentlassung oder zum Abschied vom Institut gewidmet von P. Cölestin Muff, Benedictiner von Maria Einsiedeln. 16°. 800 S. Geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 1.60. Benziger & Co., Einsiedeln.

Dies Gebetbuch darf für Töchter der besseren Stände, besonders für Lehrerinnen und Erzieherinnen, als werthvolle Mitgabe ins Leben unbedingt empfohlen werden.

Von der Kunst, Gott zu lieben. Frei nach dem Französischen bearbeitet von P. Sigismund de Courten, Benedictiner von Maria Einsiedeln. Mit Titelbild. 32°. 76 S. Broschirt M. —.28, geb. in Leinw. mit Rothschnitt M. —.40. Benziger u. Co., Einsiedeln.

Correspondenz-Blatt für den katholischen Clerus Oesterreichs. Nro. 19—23.

Anzeigen.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br.

Soeben ist erschienen
und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Testamentum Novum graece et latine. Textum graecum recensuit, latinum ex Vulgata versione Clementina adiunxit, breves capitulorum inscriptiones et locos parallelos uberioris addidit Fridericus Brandscheid. Editio critica altera, emendatior. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburgensis.

Pars prior: Evangelia. 12°. (XXIV u. 652 S.) M. 2.40; geb. in Leinwand M. 3.40.

Der zweite Theil, das Apostolicum enthaltend, wird Ostern 1901 folgen. Gleichzeitig werden Einzelausgaben des lateinischen u. griechischen Textes erscheinen.

». . . In dem Bestreben, soweit möglich die ursprünglichen Worte des griechischen Textes darzubieten, betrachtet es Brandscheid als seine Aufgabe, den wirklichen Errungenschaften der neueren und neuesten Forschungen auf diesem Gebiete Rechnung zu tragen, dagegen alles Verfehlte, Unreife, Uebereilte und von vorgefasster Meinung Eingebene zu beseitigen. Eine vorurtheilsfreie Prüfung der Ausgabe mit Berücksichtigung der Einleitung wird das fachmännische Urtheil des Prälaten Dr. Hundhausen bestätigen, wonach wir in dieser Ausgabe vorläufig den brauchbarsten Text besitzen.
(Oesterr. Litteraturbl., Wien, über die erste Auflage.)

Früher ist erschienen:

Handbuch der Einleitung ins Neue Testament.

Prolegomena zum griechisch-lateinischen Neuen Testament. Für höhere Lehranstalten u. zum Selbststudium herausgegeben von Friedrich Brandscheid. Mit Approb. des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 4°. (VIII u. 196 S.) M. 5.

Neues Buch für katholische Töchter!

Soeben ist erschienen:

Mit ins Leben. Gedenklblätter u. Gebete, katholischen Töchtern zur Schulentlassung oder zum Abschied vom Institut gewidmet von P. Cölestin Muff, O. S. B., z. B. Instituts-Seelsorger. Mit bischöfl. Druckbewill. 800 S. Format 76×123 mm. Gebunden Nr. 302: Leinwand, Rothschnitt M. 1.60. In feineren Einbänden à M. 2.— bis M. 4.40.

Das vortreffliche Büchlein behandelt alle Seiten und Verhältnisse des religiös-sittlichen Lebens einer katholischen Tochter und zwar so einlässlich, wie sonst vielleicht kein ähnliches Erbauungsbuch es thut. Zudem fehlt auch ein kurzer passender Gebetstheil nicht. Das Büchlein ist also in Wirklichkeit ganz dazu angethan, den Mädchen in den Gefahren der Welt ein sicherer Führer zu werden, eine kräftige Stütze, ein guter Rathgeber, ein treuer Freund, ein liebevoller Tröster, ein rettender Engel und Schützer der Jugend.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.,
Einsiedeln, Waldshut, Köln a/Rh.

Fastenpredigten.

In unserm Verlage erschien in zweiter Auflage:

Kreuz und Altar. Sieben Predigten über das Opfer des Neuen Bundes von August Berger, S. J. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 118 S. 8°. Preis brosch. 90 Pf.; gebunden in Kaliko 1.20 Mk.

„Die vorliegenden Predigten zeichnen sich durch solide dogmatische Begründung, Klarheit und Fachlichkeit aus, weshalb sie jedem Fastenprediger anzuempfehlen sind.“
„Einziger Quartalschr.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Paderborn.

Bonifacius-Druckerei.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br.

Soeben ist erschienen u. durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Maß u. Wilde in kirchenmusikalischen Dingen.

Gedanken über unsere liturgische Musikreform. Von P. Ambrosius Hiense O. S. B. gr. 8°. (XII u. 224 S.) M. 2.80; geb. in Leinwand M. 4.

Hohe kirchl. Würdenträger, denen das Manuscript vorgelegt wurde, haben den Inhalt dieser Schrift nicht nur gebilligt, sondern die Veröffentlichung sogar als eine bringende Pflicht bezeichnet.

Früher ist von demselben Verfasser im gleichen Verlage erschienen:

Choralschule. Ein Handbuch zur Erlernung des Choralgesanges. Dritte, verbesserte Auflage. gr. 8°. (VIII u. 158 S. u. 28 S. Singübungen.) M. 2.20; geb. in Halbleinwand M. 2.60.